

**Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben
(Taubenverordnung) vom 5. August 2016**

(Amtsblatt Nr. 16 vom 14. September 2016)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung	2
§ 2 Fütterungsverbot	2
§ 3 Duldungspflicht	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Fürth verwilderte Tauben zu füttern.

Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;
- (2) entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taubenverordnung der Stadt Fürth vom 23. September 1996 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.